



## Gesetzesänderungen 2021:

### Einige neue Gesetze im Überblick

Zum 1. Januar 2021 treten in Deutschland zahlreiche Gesetzesänderungen und neue Gesetze in Kraft. Die wichtigsten Änderungen für Unternehmer, Steuerzahler, Immobilienbesitzer, Mieter, Rentner, Arbeitslose und Familien, wollen wir hier gerne aufführen. Gerne können Sie uns bei Rückfragen zu den einzelnen Änderungen im Bedarfsfall kontaktieren.

#### **Neue Gesetze und Gesetzesänderungen für Arbeitnehmer**

##### **Mindestlohn steigt**

Der Mindestlohn steigt 2021 um 15 Cent: von 9,35 Euro auf 9,50 Euro in der Stunde. Es ist der erste Schritt einer vierstufigen Anhebung, die den allgemeinen Mindestlohn bis zum Sommer 2022 auf 10,45 Euro befördern soll. Zugleich werden zum Jahresanfang einige Branchenmindestlöhne angehoben, zum Beispiel im Elektrohandwerk, wo das Mindestentgelt dann bei 12,40 Euro liegt, oder im Dachdeckergewerbe, wo der Mindestlohn für gelernte Kräfte auf 14,10 Euro steigt. Eine Übersicht über die aktuell geltenden Branchenmindestlöhne finden Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums.

Unternehmer, die Minijobber zum Mindestlohn beschäftigen, müssen bei der Schichteneinteilung aufpassen – mit der Lohnanhebung vermindert sich auch die monatliche Arbeitszeit, die Minijobber maximal tätig sein dürfen. Konnten sie im Jahresschnitt bislang 48 Stunden im Monat tätig sein, so liegt diese Grenze 2021 nur noch bei 47 Stunden. Arbeitet ein Minijobber regelmäßig mehr, gilt er als sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

##### **Pauschale fürs Homeoffice**

Wer während der Corona-Krise von zu Hause arbeitet, kann seine Ausgaben jetzt leichter in der Steuererklärung geltend machen. Pro Tag im Homeoffice kann man 5 Euro ansetzen, maximal aber 600 Euro im Jahr. Die Sonderregelung gilt für die Jahre 2020 und 2021. Allerdings zählt die Summe zu den Werbungskosten, für die allen Steuerzahlern pauschal ohnehin 1000 Euro angerechnet werden. Nur wer mit seinen Ausgaben hier über 1000 Euro kommt, profitiert also von der Corona-Sonderregel.



## **Gesetzesänderungen und neue Gesetze für Steuerzahler und Familien**

### **Wegfall des Solidaritätszuschlags**

Der Soli fällt nach gut drei Jahrzehnten weg – immerhin für rund 90 Prozent der Bundesbürger. Singles mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 73.000 Euro müssen die Abgabe dann nicht mehr zahlen, für ein Ehepaar mit zwei Kindern liegt die Grenze bei 151.000 Euro brutto.

Wer etwas mehr verdient, muss den Soli bis zu einer bestimmten Gehaltsgrenze nur anteilig zahlen. Für Singles liegt diese Gleitzone zwischen 73.000 und 109.000 Euro, für eine Familie mit zwei Kindern zwischen 151.000 und 221.000 Euro Bruttoverdienst. Darüber wird der volle Solidaritätszuschlag fällig – 5,5 Prozent auf die Einkommensteuer.

Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) wird der Solidaritätszuschlag weiter wie bisher erhoben.

### **15 Euro mehr Kindergeld**

Der Staat erhöht das Kindergeld ab Januar 2021 um 15 Euro im Monat. Damit beträgt es für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro. Für das dritte Kind gibt es 225 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend von 5172 Euro um 288 Euro auf 5460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um 288 Euro auf 2928 Euro erhöht.

### **Mehr Grundfreibetrag, weniger kalte Progression**

Der Grundfreibetrag stellt das Existenzminimum der Bürger steuerfrei. Ab 2021 steigt er auf 9744 Euro, 2022 auf 9984 Euro. Damit gleicht die Bundesregierung zugleich die kalte Progression aus. Entsprechend wird der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erst ab 57.919 Euro (2020: 57.052 Euro) zu versteuerndem Jahreseinkommen fällig.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der bereits im zweiten Corona-Steuerhilfe-Gesetz auf 4.008 Euro erhöhte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bisher befristet. Die Befristung wird aufgehoben, sodass die Erhöhung auch ab dem Jahr 2022 weiterhin besteht.



### **Die CO2-Steuer kommt**

Das neue Jahr ist auch die Geburtsstunde einer neuen Steuer: 2021 wird es eine Abgabe auf Kohlendioxidemissionen geben – die CO2-Steuer. Sie liegt in 2021 bei 25 Euro pro emittierter Tonne CO2.

Das wird sich vor allem auf die Preise an Tankstellen auswirken: Der Preis für den Liter Benzin dürfte sich nach Schätzungen des ADAC 2021 um rund 7 Cent verteuern, der für einen Liter Diesel um rund 8 Cent. Der CO2-Preis wird in den nächsten Jahren schrittweise angehoben und soll 2025 bei 55 Euro liegen. Als Ausgleich wird die Pendlerpauschale 2021 für Vielfahrer ab dem 21. Entfernungskilometer von aktuell 30 auf 35 Cent erhöht.

### **Die Kfz-Steuer steigt**

Für Autos mit hohem Spritverbrauch und entsprechend hohem CO2-Ausstoß werden ab Januar 2021 deutlich höhere Abgaben fällig.

Die Reform der Kfz-Steuer gilt nur für Neuwagen, die ab dem 1. Januar 2021 zugelassen werden.

### **Weiter keine Steuer für Stromer**

Halter von E-Autos müssen auch 2021 keine Kfz-Steuer zahlen. Mit der Reform der Kfz-Steuer hat der Gesetzgeber die ursprünglich Ende 2020 auslaufende Steuerbefreiung um weitere fünf Jahre verlängert. Das Privileg gilt nun für E-Autos mit einer Erstzulassung vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2025.

### **Spenden leichter gemacht**

Wer gern für mildtätige Zwecke spendet, soll es künftig einfacher haben, die Beträge steuerlich geltend zu machen. Nach dem Jahressteuergesetz soll es reichen, Spenden bis zu 300 Euro mit einem „vereinfachten Zuwendungsnachweis“ zu belegen. Als vereinfachter Nachweis gelten Kontoauszüge, Online-Banking-Ausdrucke sowie Bareinzahlungsbelege. Bislang lag die Grenze bei 200 Euro.

### **Stärkung von Verein und Ehrenamt**

Ab 2021 wird die Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Die Ehrenamtpauschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro.



## **Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags**

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen soll im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrags ab 2021 in gleicher Weise angehoben werden, also von 9.408 Euro auf 9.744 Euro im Jahr 2021 und auf 9.984 Euro im Jahr 2022.

## **Längere Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung**

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert.

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Cum-Ex-Taten. Die geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren könne nicht ausreichend sein, um steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte rechtzeitig aufzudecken und vollumfassend auszuermitteln, heißt es in der Begründung.

## **Die Behinderten-Pauschbeträge werden endlich erhöht.**

Steuerpflichtige mit einer Behinderung können in der Steuererklärung anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Ab 2021 gelten höhere Pauschbeträge – die erste Erhöhung seit 1975!

Die Änderungen durch das »Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen« auf einen Blick:

- Verdoppelung der Behinderten-Pauschbeträge einschließlich Aktualisierung der Systematik,
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags,
- Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrages bei einem Grad der Behinderung kleiner als 50,
- Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums »hilflos« bei der zu pflegenden Person und
- Erhöhung des Pflege-Pauschbetrages bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 und Einführung eines Pflege-Pauschbetrages bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3.

## **Gesetzesänderungen und neue Gesetze für Unternehmer**

### **Umsatzsteuer wieder höher**

Am 1. Januar 2021 wird die coronabedingte Umsatzsteuersenkung Geschichte sein. Die Sätze steigen wieder auf 19 bzw. 7 Prozent. Betriebe müssen ihr Rechnungswesen zum Jahreswechsel also abermals umstellen.



Kompliziert wird es vor allem dann, wenn Unternehmer im alten Jahr noch **Anzahlungen** für einen Auftrag eingenommen haben. Diese Anzahlungen müssen Unternehmer zum alten Satz von 16 Prozent versteuern. Erfolgt die Schlussrechnung erst 2021, müssen sie auf diese 19 Prozent Umsatzsteuer aufschlagen – und auch die Anzahlung aus 2020 nachversteuern. Der Zeitpunkt, zu dem eine Lieferung oder Leistung tatsächlich fertig ist, bestimmt letztlich den endgültigen Steuersatz für den Umsatz.

Wenn feststeht, dass der Auftrag erst 2021 abgeschlossen wird, dürfen Unternehmer aber auch die Anzahlung mit 19 Prozent abrechnen, selbst wenn diese noch im alten Jahr gezahlt wird – aus Vereinfachungsgründen.

Die **Gastronomen** genießen Privilegien bei der Umsatzsteuer übrigens noch länger, zumindest auf dem Papier. Zwar steigt ab dem 1. Januar 2021 auch für sie die Umsatzsteuer bei außer Haus abgegebenen Speisen von 5 auf 7 Prozent. Bei einer Bewirtung vor Ort dürfen Gastronomen laut dem Corona-Steuerhilfegesetz allerdings noch bis 30. Juni 2021 die Speisen mit 7 statt 19 Prozent versteuern. Allerdings haben sie davon nichts, wenn sie wegen der Corona-Pandemie keine Gäste in ihrem Lokal speisen lassen dürfen.

### **Steuererleichterungen bei Investitionen**

Planen Unternehmer die Anschaffung einer Maschine oder etwa eines Firmenwagens, dürfen sie die Ausgabe bereits gewinnmindernd abziehen, bevor sie den Gegenstand gekauft oder hergestellt haben. Das ermöglicht der Investitionsabzugsbetrag (IAB). Mit dem Jahressteuergesetz will die Bundesregierung den IAB jetzt rückwirkend für das Wirtschaftsjahr 2020 vereinfachen.

Bislang gab es verschiedene Grenzen, bis zu denen man den IAB nutzen konnte: Betriebe, die eine Bilanz erstellten, durften über ein Betriebsvermögen von maximal 235.000 Euro verfügen. Wer seine Einkünfte mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung feststellte, durfte maximal 100.000 Euro Gewinn ausweisen.

Künftig gilt für alle Unternehmer und Unternehmen eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro. Wer darunter liegt, darf den IAB geltend machen. In Zukunft können Unternehmer bis zu 50 Prozent der geplanten Anschaffungskosten als IAB abziehen, bislang waren es nur 40 Prozent.

### **Längere Frist für den Corona-Bonus**

Arbeitgeber konnten ihren Mitarbeitern bis zum 31. Dezember 2020 einen steuerfreien Corona-Bonus von bis zu 1500 Euro zahlen. Die Frist wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Vorsicht: Das bedeutet nicht, dass Arbeitgeber 2021 nochmals einen steuerfreien Bonus auszahlen dürfen, wenn sie das schon 2020 getan haben.



## Strengere Regeln für Arbeitgeberleistungen

Eine kleine, aber wichtige Änderung gibt es bei den steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen – zum Beispiel zu den Kinderbetreuungskosten oder zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Im Gesetz steht, dass der Arbeitgeber die Zuschüsse „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zahlen muss. Was das bedeutet, darüber gehen die Meinungen des Bundesfinanzhofes und des Bundesfinanzministeriums auseinander.

Die Richter waren in einem Urteil 2019 (Az.: VI R 32/18) der Meinung, dass die Arbeitgeberleistungen auch dann steuerfrei sind, wenn der Mitarbeiter im Gegenzug auf Gehalt verzichtet. Das Bundesfinanzministerium findet aber, dass der Zuschuss in diesem Fall nicht „zusätzlich“ zum Gehalt gezahlt wird, wendet das Urteil nicht an und lässt, um recht zu behalten, das jetzt gesetzlich klarstellen.

So sollen laut Jahressteuergesetz in Zukunft nur „echte Zusatzleistungen“ des Arbeitgebers steuerfrei gestellt werden. Das bedeutet:

- Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen dürfen nicht mehr **auf das Gehalt angerechnet** werden.
- Das Gehalt darf nicht **zugunsten des steuerfreien Zuschusses herabgesetzt** werden.
- Der Zuschuss darf nicht **anstelle einer bereits vereinbarten, künftigen Gehaltserhöhung gewährt** werden.
- Bei Wegfall der Leistung darf der **Arbeitslohn nicht entsprechend erhöht** werden.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, muss der Arbeitgeberbonus künftig versteuert werden.

## Künstlersozialabgabe bleibt bei 4,2 Prozent

Entgegen ursprünglicher Ankündigungen liegt die Künstlersozialabgabe 2021 wie im Vorjahr bei 4,2 Prozent. Sie wird fällig, wenn ein Unternehmen im Vorjahr insgesamt über 450 Euro an kreative Auftragnehmer (Webdesigner, Fotografen, Texter etc.) gezahlt hat.

Das Bundesarbeitsministerium plante zunächst, die Abgabe auf 4,4 Prozent anzuheben. Die Regierungsfractionen im Bundestag erhöhten dann aber die Bundeszuschüsse an die Kasse und hielten den Beitrag damit stabil.



### **Insolvenzgeldumlage höher**

Dafür steigt die Insolvenzgeldumlage U3, die von praktisch allen Betrieben gezahlt werden muss, zum ersten Mal seit acht Jahren. 2021 erhöht sich die Abgabe von bislang 0,06 auf 0,12 Prozent. Bemessungsgrundlage sind alle im Betrag gezahlten rentenversicherungspflichtigen Gehälter. 2022 soll der Satz dann auf 0,15 Prozent steigen.

### **Kassenumrüstung: Frist endet am 31. März 2021**

Eigentlich hätten die meisten bargeldintensiven Betriebe ihre Kassen bereits zum 1. Januar 2020 mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufrüsten sollen. Die Frist zur Umstellung auf manipulationssichere Kassensysteme wurde jedoch von fast allen Bundesländern verlängert: Sie **endet am 31. März 2021**.

### **Schutzschirm für Kreditversicherer verlängert**

Angesichts der im April 2020 heraufziehenden Corona-Krise vereinbarten Bundesregierung und Warenkreditversicherer einen Schutzschirm: Der Bund versprach seinerzeit, für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherungen in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro zu garantieren. Die Warenkreditversicherungen schützen liefernde Unternehmen vor Zahlungsausfällen und Exportrisiken, was angesichts der in vielen Ländern drückenden Corona-Krise nicht ganz unwichtig ist.

Jetzt haben Regierung und Versicherer die zunächst bis Ende 2020 befristete Vereinbarung verlängert – bis 30. Juni 2021. Wieder beträgt das Volumen des Schutzschirms 30 Milliarden Euro, allerdings hat sich die Selbstbeteiligung der Kreditversicherungen bei Verlusten auf 3 Milliarden Euro versechsfacht. Zum Ausgleich müssen die Versicherer weniger Prämieinnahmen an den Bund abführen.

### **Corona-Hilfen verlängert**

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei, viele Unternehmen müssen weiter geschlossen bleiben, und so legt der Bund unablässig neue Hilfsprogramme auf. Die Überbrückungshilfe II, die einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 30 Prozent voraussetzt, gilt noch bis Ende Dezember 2020, kann aber noch bis Januar 2021 beantragt werden.

Im Anschluss daran hat die Bundesregierung die **Überbrückungshilfe III** gestartet, die bis Juni 2021 gilt und sich auch an Unternehmen richtet, die vom harten Lockdown ab 16. Dezember 2020 betroffen sind.





Hinzukommen die **November- und Dezemberhilfen**, die speziell den vom „Lockdown light“ betroffenen Betrieben wie zum Beispiel Restaurants helfen sollen. Hier verspricht der Staat Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes im November und Dezember 2019. Sie können bis Ende Januar 2021 beantragt werden. Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld werden darauf allerdings angerechnet. Die Bundesländer haben eigene Förderprogramme.

Die Bundesregierung hat auch das 2 Milliarden schwere **Corona-Hilfspaket für Start-ups und kleine Mittelständler** verlängert, das ursprünglich Ende Dezember 2020 auslief. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kann das auf zwei Säulen ruhende Programm nun bis Ende Juni 2021 ausführen.

Säule 1 richtet sich an Start-ups und junge Unternehmen, die über Wagniskapital finanziert sind oder sein wollen. Hier kann ein akkreditierter Venture-Capital-Fonds öffentliche Gelder beantragen, um trotz der Corona-Krise weiter die Finanzierungsrunden dieser Start-ups zu begleiten.

Säule 2 wurde für kleine Unternehmen geschaffen, die keinen großen Geldgeber im Rücken haben. Sie können über die Landesförderbanken Finanzierungshilfen erhalten, bis maximal 800.000 Euro. Einen Überblick über das Programm gibt es auf der KfW-Interseite.

### **Sonderregeln für Kurzarbeit gelten länger**

Die coronabedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld sind auch 2021 gültig. Insbesondere bleibt es bei den erhöhten Sätzen, die sonst Ende 2020 ausgelaufen wären. Somit wird das Kurzarbeitergeld auch weiterhin ab dem vierten Bezugsmonat von seiner üblichen Höhe, nämlich 60 Prozent des Gehalts, auf 70 Prozent erhöht – für Berufstätige mit Kindern von 67 auf 77 Prozent. Ab dem siebten Monat in Kurzarbeit gibt es weiterhin 80 beziehungsweise 87 Prozent des Lohns. Dies gilt für alle Beschäftigten, die bis Ende März 2021 in Kurzarbeit geschickt werden.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis 31. Dezember 2021 steuerfrei.

### **Neues Sanierungsverfahren**

Im Sanierungsrecht klafft seit Jahrzehnten eine Lücke: Außerhalb einer Insolvenz gibt es kein Verfahren, um ein kriselndes Unternehmen geordnet zu sanieren. Das führte bislang dazu, dass verschuldete Betriebe den Makel einer Pleite auf sich nehmen mussten, um ein Sanierungsverfahren zu durchlaufen. Wer den Gang zum Insolvenzgericht wiederum scheute, musste ausnahmslos alle Gläubiger von seinem Plan überzeugen – mangels eines geregelten Verfahrens galt Einstimmigkeit. Das ging oft genug schief.





Nun will das Bundesjustizministerium diese Lücke schließen – mit dem „Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz“, das auf das hübsche Akronym SanInsFoG hört. Künftig soll kriselnden Betrieben ein „Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen“ helfen. Nutzen können ihn Unternehmen, denen die Zahlungsunfähigkeit droht. Überschuldete sowie bereits zahlungsunfähige Betriebe müssen weiter Insolvenz anmelden.

Innerhalb des Sanierungsrahmens können die Unternehmen einen „Restrukturierungsplan“ aufstellen, dem nur eine „qualifizierte“ Gläubigermehrheit zustimmen muss, also mindestens 75 Prozent. Blockaden durch einzelne Gläubiger, in der Vergangenheit nicht eben selten, wären nicht mehr möglich.

Ein Gang zum Gericht ist nicht mehr zwingend erforderlich, in manchen Fällen aber vorgeschrieben, in anderen ratsam. Dafür werden eigens „Restrukturierungsgerichte“ bei den Amtsgerichten geschaffen.

Der Sanierungsrahmen beruht auf einer EU-Richtlinie, die eigentlich erst im Juli 2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Das Bundesjustizministerium drückt aber aufs Tempo und will den neuen Sanierungsrahmen schon zum 1. Januar 2021 schaffen. Dann könnten auch Betriebe die neuen Regeln nutzen, denen aktuell die Folgen der Corona-Pandemie zu schaffen machen.

## **Gesetzesänderungen und neue Gesetze für Anleger**

### **Höhere Verluste verrechnen**

Seit 2020 können Anleger Totalverluste aus Aktien und Anleihen nur noch bis in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen verrechnen, ab 2021 soll dies auch für Termingeschäfte gelten. Nach heftiger Kritik, nicht nur vom Bundesrat, soll diese Grenze mit dem Jahressteuergesetz auf 20.000 Euro angehoben werden und rückwirkend auch für Verluste aus 2020 gelten.

### **Höhere Wohnungsbauprämie für mehr Bausparer**

Ab dem Sparjahr 2021 steigen bei der Wohnungsbauprämie

- die Einkommensgrenze: für Alleinstehende von 25.600 Euro auf 35.000 Euro, für zusammen veranlagte Ehepaare von 51.200 Euro auf 70.000 Euro;
- der prämienbegünstigte Höchstbetrag: für Alleinstehende von 512 Euro auf 700 Euro, für zusammen veranlagte Ehepaare von 1.024 Euro auf 1.400 Euro;
- der Prämienatz von 8,8% auf 10%. Somit steigt die maximal pro Jahr mögliche Wohnungsbauprämie für Alleinstehende von 45,06 Euro auf 70 Euro, für zusammen veranlagte Ehepaare von 90,11 Euro auf 140 Euro.



## Gesetzesänderungen und neue Gesetze für Vermieter und Eigentümer

### Vermietung unter Verwandten

Bei besonders günstig vermietetem Wohnraum gilt bisher: Als Vermieter können Sie nur dann Werbungskosten bei Ihren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, wenn die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Diese Grenze sinkt auf 50%.

Die Neuregelung bringt aber auch die Themen »Einkunftserzielungsabsicht« und »Überschussprognose« wieder auf den Tisch:

Beträgt die Miete 50% und mehr, jedoch weniger als 66% der ortsüblichen Miete, ist (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen.

- Fällt diese Prüfung der Totalüberschussprognose positiv aus, ist für die verbilligte Wohnraumüberlassung Einkünfterzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug möglich.
- Führt die Totalüberschussprognoseprüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis, ist von einer Einkünfterzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Werbungskosten sind entsprechend aufzuteilen.

### Maklerkosten werden geteilt

Für Immobilienkäufer war es lange Zeit ein Ärgernis, dass sie die meist fünfstelligen Kosten des Maklers alleine tragen sollten – obwohl der Verkäufer diesen beauftragt hatte. Ab dem 23. Dezember 2020 wird das anders sein; Verkäufer und Käufer müssen halbe-halbe machen. Das neue Gesetz gilt für Maklerverträge, die ab diesem Stichtag geschlossen werden.

Die neue Regelung ist nur dann anwendbar, wenn der Käufer als Verbraucher handelt, und ist beschränkt auf Geschäfte mit Einfamilienhäusern und Wohnungen. Bei Baugrundstücken, Mietshäusern oder Gewerbeimmobilien müssen die Maklerkosten auch weiterhin nicht geteilt werden.

## Änderungen in der Sozialversicherung

### Neue Versicherungsgrenzen

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** steigt die Beitragsbemessungsgrenze ab 1. Januar 2021 auf jährlich 58.050 Euro (monatlich 4837,50 Euro). Bis zu dieser Grenze ist das Gehalt beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Die Versicherungspflichtgrenze liegt künftig bei 64.350 Euro jährlich (monatlich 5362,50 Euro). Wer mehr verdient, darf sich privat krankenversichern.



Die Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Rentenversicherung** steigt auf 85.200 Euro jährlich (7.100 Euro im Monat) in den alten sowie 80.400 Euro (6.700 Euro im Monat) in den neuen Bundesländern.

### **Leichter die Krankenversicherung wechseln**

Versicherte können ihre gesetzliche Krankenkasse ab 2021 leichter wechseln. Früher mussten sie vor einer Kündigung mindestens 18 Monate bei einem Anbieter bleiben, nun ist dies schon nach einem Jahr möglich. Für den Wechsel reicht ein Mitgliedsantrag bei der neuen Kasse; das Kündigungsschreiben an die alte erübrigt sich.

### **Gesetzesänderungen und neue Gesetze für Rentner**

#### **Die Grundrente ist sicher**

Ab 2021 dürfen sich etwa 1,3 Millionen Senioren über eine neue Rente freuen. Von dieser „Grundrente“ profitieren Menschen, die zwar lange Zeit gearbeitet, aber nur sehr unterdurchschnittlich verdient haben. Sie bekommen einen Zuschlag zu ihrer niedrigen Rente.

Wer in den Genuss der vollen Grundrente kommen will, muss mindestens 35 Jahren an Grundrentenzeiten vorweisen können – das heißt, der Rentner muss in diesen Jahren mindestens 30 Prozent, maximal 80 Prozent des damaligen Durchschnittsentgelts verdient haben. Berücksichtigt werden auch Zeiten der Kindererziehung und Pflege. Wer mindestens 33, aber keine 35 Grundrentenjahre sammeln konnte, erhält einen niedrigeren Zuschlag.

### **Gesetzesänderungen für Arbeitslose**

#### **Höhere Hartz-IV-Sätze**

Am 1. Januar 2021 steigen die Regelsätze für Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II. Alleinerziehende und Alleinstehende erhalten 446 statt bisher 432 Euro monatlich. Wer mit einer anderen bedürftigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, erhält 401 Euro statt bisher 389 Euro.

Der Regelsatz für Kinder bis fünf Jahre steigt um 33 auf 283 Euro im Monat, für Kinder von sechs bis 13 Jahren gibt es eine Erhöhung von einem ganzen Euro auf 309 Euro. Jugendliche von 14 bis 17 Jahren erhalten künftig 373 statt 328 Euro. Wer volljährig, aber jünger als 25 ist und als Nicht-Erwerbstätiger noch im Haushalt der Eltern lebt, bekommt 357 statt bisher 345 Euro.

Quelle: <https://www.impulse.de/recht-steuern/rechtsratgeber/gesetzesänderungen.html>

<https://www.steuertipps.de/steuererklaerung-finanzamt/steueraenderung/steueraenderungen-ab-2021>

<https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/aenderungen-2021-neue-gesetze-regelungen/150/3091/408507>

Alle Angaben sind ohne Gewähr, Rechtsstand Dezember 2020